

## **Textliche Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen**

(Mai 2015)

Die nachfolgend aufgelisteten Festsetzungen sind hinsichtlich ihres Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem in der 1. Änderung des Bebauungsplanes BH 10 „Im Mühlthal“ im Stadtteil Hochstädten (innerhalb des bisherigen Teilbereichs I) zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die textlichen Festsetzungen ergänzt.

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes BH 10 „Im Mühlthal“ im Stadtteil Hochstädten wird der am 07.08.2014 in Kraft getretene Bebauungsplan BH 10 „Im Mühlthal“ in dem entsprechenden Teilbereich überplant und ersetzt.

### **A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO**

#### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 3, 4 und 6 BauNVO)**

Die entsprechend zeichnerisch festgesetzten Flächen innerhalb des Gebiets mit Kennziffer "1b" werden gemäß § 3 BauNVO als „Reines Wohngebiet“ (WR) festgesetzt. Auf Grundlage des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird bestimmt, dass die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Läden und nicht störenden Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleinen Betriebe des Beherbergungsgewerbes nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden und somit unzulässig sind.

#### **2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)**

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte für die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt. Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen als weiteres Maß der baulichen Nutzung wird ebenfalls durch die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte für die Traufwandhöhe (TWH) und Firsthöhe (FH) festgesetzt. Innerhalb des Teilbereichs 1b wird hierbei das gemäß Festsetzung A 10 bestimmte Geländenniveau – ermittelt in der Mitte des jeweiligen Baufensters- als Bezugspunkt festgesetzt.

#### **3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)**

In der Teilfläche 1b sind nur Einzelhäuser in der offenen Bauweise zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt.

#### **4. Flächen für Nebenanlagen sowie für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 14 BauNVO)**

In der Teilfläche 1b sind Garagen ausschließlich innerhalb der entsprechend festgesetzten „Flächen für Garagen“ zulässig.

## **5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Im Geltungsbereich sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig.

## **6. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

Die Neuerrichtung von oberirdischen Leitungen zur Versorgung mit elektrischer Energie oder für Zwecke der Telekommunikation (Freileitungen) ist im gesamten Geltungsbereich unzulässig. Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

## **7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche herzustellen (z.B. Haufwerksporiges Pflaster, Splittfugenpflaster, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster etc.), sofern das auf ihnen anfallende Niederschlagswasser nicht anderweitig versickert werden kann.

Nicht verwendetes und nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser der Dachflächen oder aus dem Überlauf der Zisternen ist nach Möglichkeit und geeigneten Untergrundverhältnissen innerhalb der Grundstücke zu versickern. Dabei sind Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 anzulegen. Die entsprechenden Nachweise zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes sind mit der Entwässerungsplanung der Grundstücke vorzulegen.

Zur Schonung insbesondere der Avifauna haben notwendige Rodungen von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit - also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. bzw. 29. Februar - zu erfolgen.

## **8. Beschränkung luftverunreinigender Stoffe (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)**

Im Geltungsbereich sind zur Raumheizung nur Brennstoffe zugelassen, die je Quadratmeter Wohnfläche insgesamt nicht mehr als zwei von drei der folgenden Emissionen zulassen:

- Primärenergieeinsatz: Verhältnis Primärenergie/Heizenergie < 1,5;
- Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) (lokal): 0,1 g/(m<sup>2</sup>\*a);
- Stickoxide (NO<sub>x</sub>) (lokal): 9 g/(m<sup>2</sup>\*a);
- Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) - Äquivalent (global): 10 kg/(m<sup>2</sup>\*a).

Die Grenzwerte entsprechen einem angestrebten maximalen Jahresheizwärmebedarf von 50 kWh/m<sup>2</sup> Endenergie. Der Berechnung der Emissionsgrenzwerte liegt der Gebäude-Heizungsverbrauch gemäß dem Berechnungsverfahren der Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie das Emissionsberechnungsverfahren nach GEMIS 4.4 zu Grunde.

## **9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Je angefangene 250 m<sup>2</sup> Baugrundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum anzupflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen sind auf die über die Baugrundstücksfläche rechnerisch mindestens anzupflanzenden Laubbäume anzurechnen. Die innerhalb der Verkehrsflächen zeichnerisch festgesetzten anzupflanzenden Bäume sind in ihrer Lage frei verschiebbar.

Für die zeichnerisch festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen westlich der als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Forstwirtschaftlicher Weg“ festgesetzten Wegeparzelle auf dem Flurstück Nr. 28/11 sind ausschließlich Arten 2. Ordnung zu verwenden.

Für alle Pflanzungen sind Gehölze der nachfolgenden Pflanzlisten zu verwenden und dauerhaft zu unterhalten.

### Laubbäume 1. Ordnung:

Acer platanoides (Spitzahorn)  
Fraxinus excelsior (Esche)  
Tilia spec. (Linde)

Fagus sylvatica (Rotbuche)  
Quercus robur (Stieleiche)  
Juglans regia (Walnuss)

### Laubbäume 2. Ordnung:

Acer campestre (Feldahorn)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Prunus padus (Traubenkirsche)  
Sorbus aria (Mehlbeere)  
Sorbus torminalis (Elsbeere)  
Obstgehölze

Alnus glutinosa (Rot-Erle)  
Prunus avium (Vogelkirsche)  
Salix spec. (Weiden)  
Sorbus aucuparia (Eberesche)  
Ulmus minor (Feld-Ulme)

### Sträucher:

Acer campestre (Feldahorn)  
Cornus mas (Kornelkirsche)  
Corylus avellana (Hasel)  
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)  
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)  
Rosa canina (Hundsrose)  
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Carpinus betulus (Hainbuche)  
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)  
Crataegus monogyna (Weißdorn)  
Ligustrum vulgare (Liguster)  
Prunus spinosa (Schlehe)  
Rosa rubiginosa (Weinrose)  
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

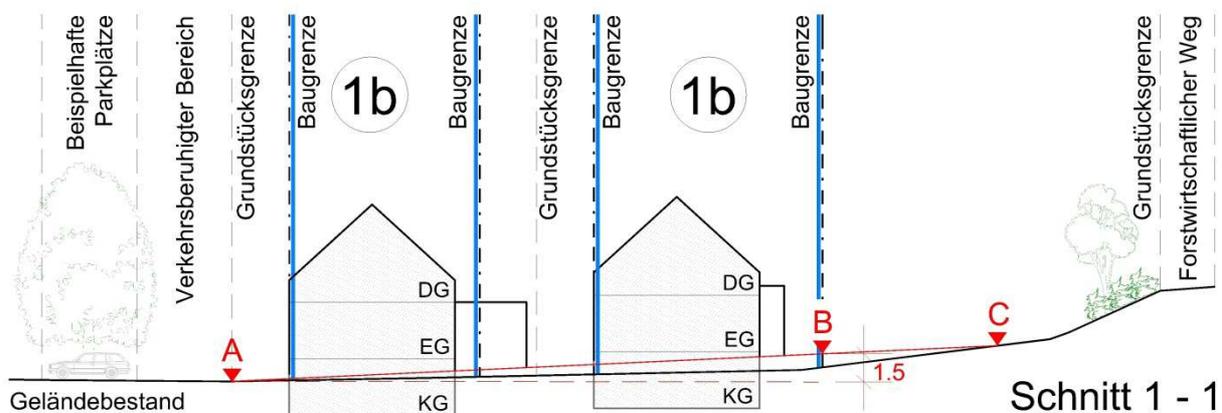
Für die zeichnerisch und textlich festgesetzten Neupflanzungen sind folgende Mindestgrößen zu verwenden:

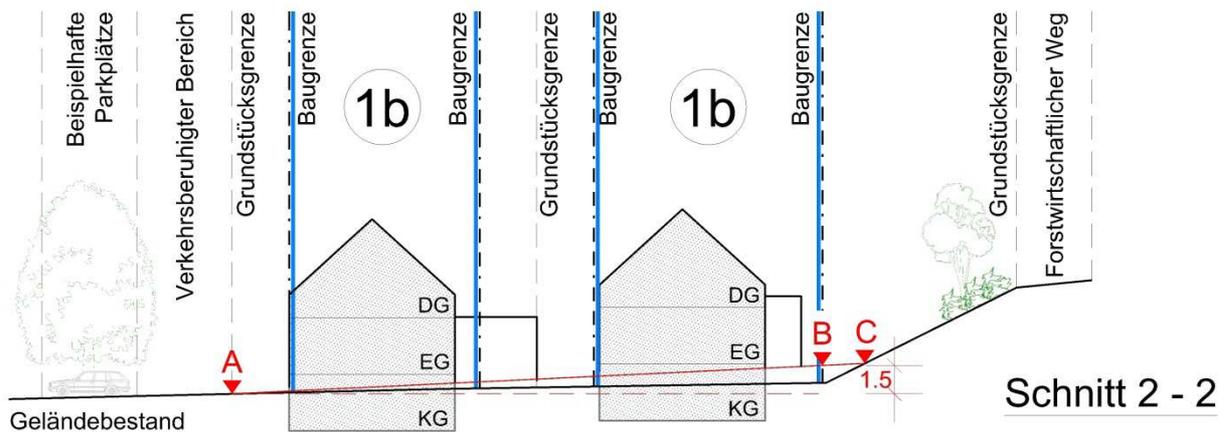
- Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 10 - 12 cm;
- Sträucher mit einer Höhe von mindestens 60 - 80 cm (je nach Art), mindestens 2 x verpflanzt.

## 10. Festsetzung der Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs wird im Sinne des § 2 Abs. 5 HBO als Geländehöhe der jeweiligen Baugrundstücke die Geländeoberfläche wie folgt bestimmt:

Vorderer Höhenbezugspunkt ist die Straßenhöhe an der straßenseitigen Grundstücksgrenze (siehe nachfolgende Schnitte Punkt A). Hinterer Bezugspunkt am Punkt B ist eine durch Auffüllung herzustellende Geländehöhe an der straßenabgewandten Baugrenze, welche 1,50 m über Punkt A liegt. Die festgesetzte Geländehöhe ergibt sich durch die gerade Verbindung dieser Punkte einschließlich einer Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit dem natürlichen Gelände (Punkt C in nachfolgender Skizze)





## B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Abs. 1 HBO sowie wasserrechtliche Festsetzungen nach § 37 Abs. 4 HWG in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

### 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO)

Oberhalb des obersten Vollgeschosses ist maximal ein weiteres Geschoss als Dachgeschoss zulässig.

Bei geneigten Dächern sind ausschließlich kleinformative, ziegelrote oder graue bis schwarze, nicht spiegelnde Dachmaterialien zu verwenden. Die in der Nutzungsschablone festgesetzten Dachneigungen gelten für die Hauptdachflächen. Für Garagen und Carports sind auch Flachdächer zulässig. Für Garagen und Carports sind außer den vorgenannten Materialien auch extensiv begrünte Dächer zulässig.

Dachaufbauten sind, mit Ausnahme von Solaranlagen, unzulässig.

### 2. Gestaltung der Standflächen für Abfallbehältnisse sowie Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HBO)

Die Standflächen für Abfallbehältnisse sind einzuhausen, zu umpflanzen oder mit einem sonstigen geeigneten Sichtschutz (z.B. Steinsteilen, Rankgitter etc.) zu umgeben.

Einfriedungen zu öffentlichen Flächen (Straßen, Flächen für den Gemeinbedarf etc.) dürfen eine Höhe von 1,00 m über der Straßenoberkante nicht überschreiten. Sie sind mindestens einseitig zum öffentlichen Raum hin mit standortgerechten Sträuchern und Hecken einzugrünen.

Zur Einfriedung sind Hecken aus standortgerechten Gehölzen sowie Zäune aus Holz oder Metall zulässig.

Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugern zu gewährleisten.

### **3. Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBO)**

Die Grundstücksfreiflächen sind, soweit nicht baulich genutzt (Nebenanlagen, Einfahrten, Zuwege, Stellplätze, Garagen etc.) in der Höhenlage der festgesetzten Geländehöhe (siehe Festsetzung A 10) als zusammenhängende Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Grundstücke sind hierzu bis auf Höhe der festgesetzten Geländehöhe aufzuschütten. Von dieser Höhe darf zur Herstellung ebener Gartenteilflächen und Terrassen um maximal 0,50 m abgewichen werden, wobei Abweichungen an Nachbargrenzen sowie entlang von öffentlichen Flächen unzulässig sind.

Die Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen (Anfahrtsicht) sind zwischen 0,80 m und 2,50 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs dauerhaft freizuhalten.

### **4. Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser (§ 37 Abs. 4 HWG)**

Anfallendes Niederschlagswasser ist in Zisternen zu sammeln und für die Brauchwassernutzung und/oder die Grünflächenbewässerung zu verwenden.

## **C. Hinweise und Empfehlungen**

### **1. Ver- und Entsorgungsleitungen**

Bei der Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Ver- oder Entsorgungsleitungen bei der Neupflanzung von Bäumen sind Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen.

Bei der Neuverlegung von Ver- oder Entsorgungsleitungen durch Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Ver- bzw. Entsorgungsträger zu errichten.

### **2. Bodendenkmäler**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste), entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

### **3. Bodenschutz, Baugrund und Grundwasserstände**

Zur Gewährleistung des Bodenschutzes, der u.a. im § 202 BauGB gefordert wird, sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens - vor Vernichtung oder Vergeudung vorzusehen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.

Bei eventuell erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Plangebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen in späteren Gartenbereichen ist ausschließlich Aushubmaterial (natürlicher Boden) zu verwenden.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.

Es wird empfohlen, den anfallenden Erdaushub möglichst weitgehend auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen.

Unnötiges Befahren oder Zerstören von Oberboden auf den verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach-feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen; dabei sind die Bearbeitbarkeitsgrenzen nach DIN 18915 zu beachten.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt (Dezernat IV/Da 41.5), zu informieren.

Die Nutzung von Geothermie ist nur zulässig mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße zu beantragen.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (wie z.B. Heizöl) ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße anzuzeigen.

Seitens der Stadt Bensheim wurde keine Baugrunderkundung für den Planbereich vorgenommen. Zur Berücksichtigung der lokalen Boden- und Grundwasserverhältnisse wird die Erstellung eines vorhabenbezogenen Gründungsgutachtens angeregt. Forderungen gegen die Stadt Bensheim, gegen Gebietskörperschaften, das Land oder den Bund bei Eintritt von Grundwasserschäden sind ausgeschlossen.

#### **4. Nachweis der Löschwasserversorgung und Flächen für die Feuerwehr**

Zur Brandbekämpfung muss eine Wassermenge gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 von 48 m<sup>3</sup>/h für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten.

Die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu beachten und anzuwenden.

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienst und Feuerwehr sind straßenseitig Hausnummern gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

#### **5. Niederschlagswasserversickerung**

Auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße für die Versickerung von Niederschlagswasser wird hingewiesen.

#### **6. Schutz von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Im Plangebiet vorhandene Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sollen soweit möglich erhalten und vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bewahrt werden.

#### **7. Lärmschutz**

Das Plangebiet liegt unweit einer lärmbelasteten, klassifizierten Straße (L 3103). Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung oder die Stadt Bensheim auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände) oder Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) sind ausgeschlossen.

## **8. Forstwirtschaftlicher Weg**

Die als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: "Forstwirtschaftlicher Weg“ festgesetzte Wegeparzelle auf dem Flurstück Nr. 28/11 ist für die Holzabfuhr und randliche Holzlagerung stets freizuhalten. Eine sandwassergebundene Schotterdecke für die Erschließungsfunktion des Weges ist ausreichend.

## **9. Artenschutz, ökologische Aufwertung des Plangebiets**

Bei allen Bauvorhaben sind - unabhängig davon, ob sie baugenehmigungspflichtig sind oder nicht - artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch ihr Bauvorhaben beeinträchtigt werden können. Wird ein Bauantrag im Herbst oder Winter gestellt oder es finden sich zu dieser Zeit keine Spuren von geschützten Arten, entbindet dies die Bauherrschaft nicht von der Pflicht, bei einem Baubeginn im Frühjahr oder Sommer erneut zu überprüfen, ob geschützte Arten von dem Bauvorhaben betroffen sein könnten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplanes unter Umständen eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG erforderlich wird, die bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne gesonderte Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG darstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 2 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden. Auf § 71a BNatSchG (Strafvorschriften) wird hingewiesen.

Auf die Beachtung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) wird hingewiesen.

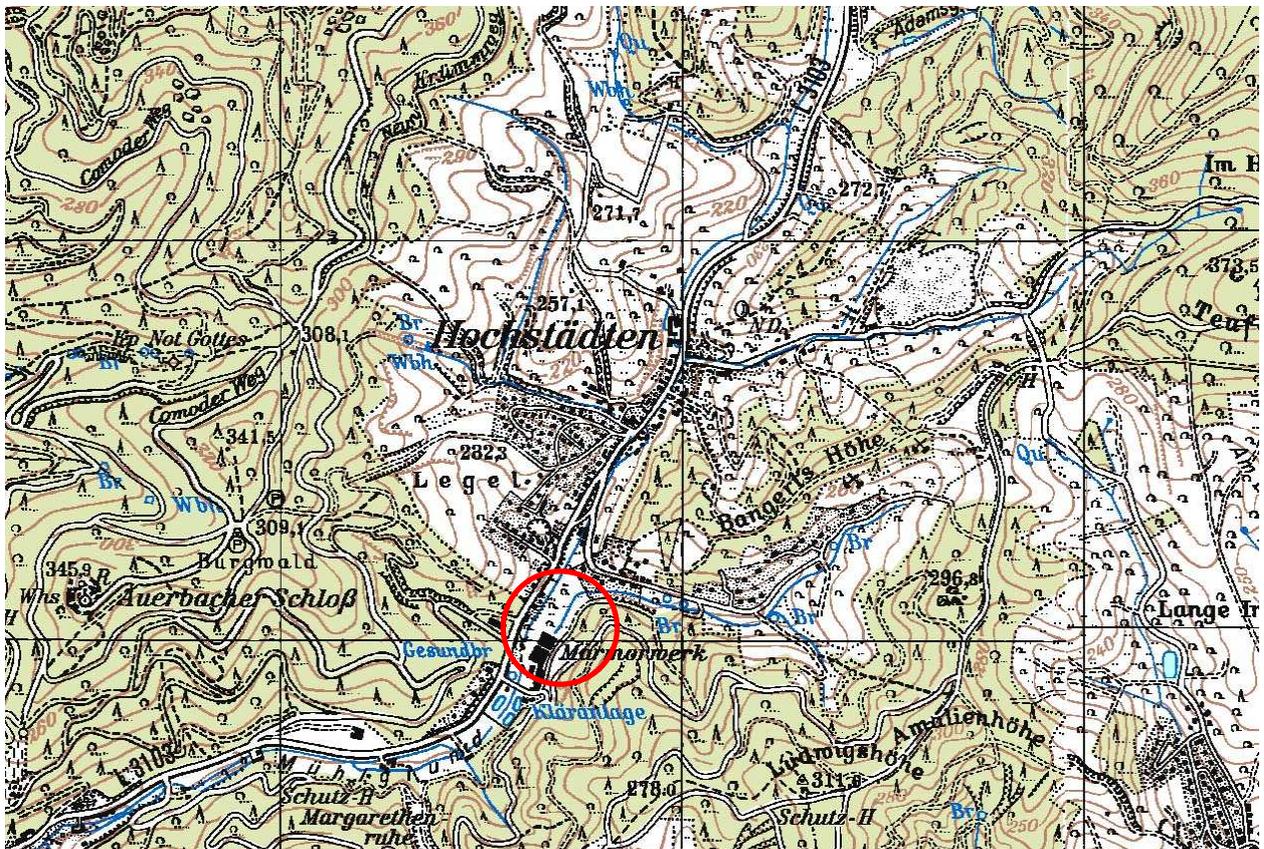
## **10. Höhenlage**

Die im Plan nachrichtlich dargestellten Höhenangaben sind bis zur fertigen Herstellung der Straßen als Straßenhöhen für die bauaufsichtlichen Verfahren heranzuziehen.



**Stadt Bensheim**

# 1. Änderung des Bebauungsplanes BH 10 „Im Mühlthal“ im Stadtteil Hochstädten



## Begründung

Mai 2015

SCHWEIGER + SCHOLZ  
Ingenieurpartnerschaft

Bearbeitet durch:  
Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft  
Goethestraße 11  
64625 Bensheim

## Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	3
I.1	Grundlagen	3
I.1.1	Anlass der Planung	3
I.1.2	Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung	5
I.1.3	Planungsvorgaben	6
I.1.4	Erschließungsanlagen	9
I.1.5	Denkmalschutz	9
I.1.6	Wald	9
I.1.7	Bodenschutz und Altlasten	9
I.1.8	Verkehrliche Belange	10
I.1.9	Wasserwirtschaftliche Belange	10
I.2	Festsetzungen der Bebauungsplanänderung	10
I.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	10
I.2.2	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	10
I.2.3	Festsetzungen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft	11
I.2.4	Sonstige Festsetzungen und Hinweise	11
I.3	Bodenordnende Maßnahmen	11
II.	Belange von Natur und Landschaft	11
III.	Planverfahren und Abwägung	12

## I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

### I.1 Grundlagen

#### I.1.1 Anlass der Planung

Das ehemalige Betriebsgelände der Firma „Marmorit“ in Bensheim-Hochstädten soll einer Wohnnutzung zugeführt werden. Mit dem Bebauungsplan BH 10 „Im Mühlthal“ wurde das bisher als Gewerbefläche genutzte Grundstück des ehemaligen Marmoritwerkes entsprechend des folgenden Baukonzeptes für eine Wohnbebauung bereits bauleitplanerisch überplant.



Abbildung 1: Baukonzept (Marcus Schmitt Architekten BDA vom 10.11.2010; unmaßstäblich)

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde der Bebauungsplan in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Während der nördliche Teilbereich („Teilbereich II“) zunächst zurückgestellt wurde,

trat der südliche Teilbereich („Teilbereich I“), der die ehemaligen Flächen des Marmoritwerkes sowie die Bauzeile entlang der Mühlthalstraße umfasst, durch die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 07.08.2014 in Kraft.

Nachdem die Erschließungsarbeiten begonnen haben und erste Grundstückskäufe getätigt wurden, lassen sich verschiedene Potentiale zur Optimierung der Bebauung erkennen, die aus städtebaulicher Sicht sinnvoll sind und zur gesteigerten Attraktivität des Baugebietes beisteuern. So trägt es zu einer gehobenen Wohnqualität bei, die nach Süden ausgerichteten Gartenflächen zu optimieren. Zu diesem Zweck ist mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt, die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) im bisherigen Teilbereich 1b des Reinen Wohngebietes nach Norden bis an die Flächen für Garagen heran zu verschieben und somit die südlich gelegenen Gartenflächen zu vergrößern, um deren Nutzbarkeit zu verbessern. Ein positiver Nebeneffekt ist dabei die Möglichkeit, direkte Zugänge zwischen Garage und Wohngebäude herstellen zu können. Die Veränderungen der städtebaulichen Konzeption sind vernachlässigbar, wie nachfolgende Konzeptskizze auf Basis der geänderten Baufenster zeigt.

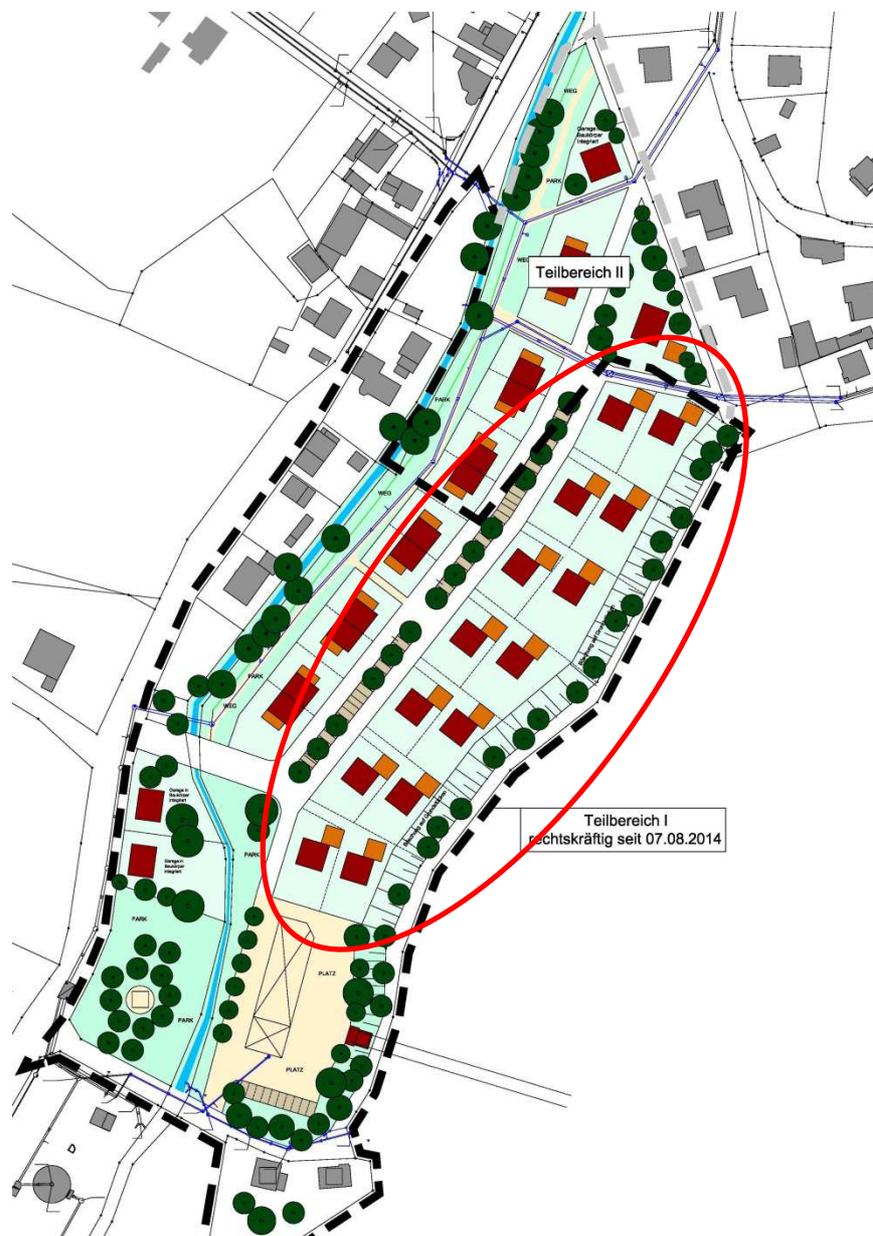


Abbildung 2: Neues Baukonzept mit Kennzeichnung des von der Änderung betroffenen Bereichs (unmaßstäblich)

Im Ursprungsbebauungsplan erfolgte die Festsetzung von quadratischen Einzelbaufenstern mit jeweils einheitlicher Größe von 10,0 m x 10,0 m für die straßenseitige erste Bauzeile und 12,0 m x 12,0 m für die zweite Bauzeile aufgrund der dort etwas größeren Grundstücke. Diese Festsetzungen zu den Abmessungen der Baufenster werden im Rahmen der vorliegenden Änderungsplanung aus Gründen der städtebaulichen Ordnung beibehalten. Durch die Verschiebung dieser quadratischen Baufenster in Richtung Norden bis an die Garagen heran kann eine deutliche Vergrößerung der nach Süden ausgerichteten Gärten erreicht werden.

Weitere städtebauliche Optimierungspotentiale ergeben sich im Bereich der zweiten, direkt an die Böschung zum forstwirtschaftlichen Weg angrenzenden Bauzeile. Hier ist eine städtebaulich angemessene Geländemodulation zur Verringerung der Höhe der zum Wald angrenzenden Böschung und zur maßvollen Erhöhung des Geländeniveaus im Bereich der zweiten Gebäudereihe über die Höhenlage der ersten Reihe hinaus beabsichtigt. Mit dieser Änderung soll die Belichtungssituation der Baugrundstücke insbesondere in der straßenabgewandten zweiten Reihe verbessert werden, da der ohnehin recht enge Talraum des Hochstädter Tales im Plangebiet aufgrund der ansteigenden Waldbereiche vor allem von Herbst bis Frühling schattig ist. Aus städtebaulicher Sicht ist diese Geländemodellierung im Hinblick auf die damit verbesserten Wohnverhältnisse in der östlichen Bauzeile sinnvoll.

Insgesamt werden durch die beabsichtigten Änderungen die Grundzüge des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht berührt und sind städtebaulich angemessen und vertretbar.

### I.1.2 Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

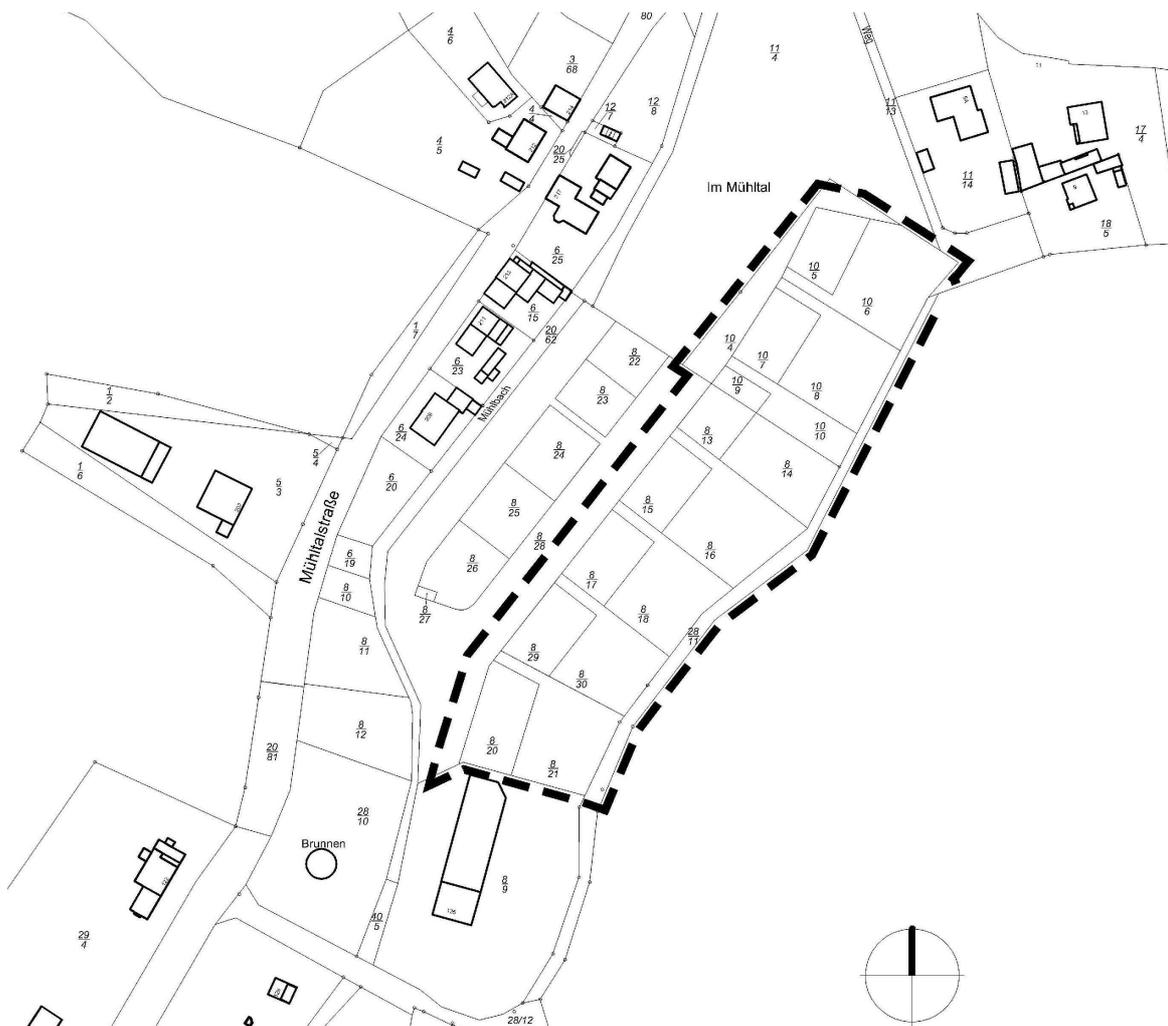


Abbildung 3: Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes BH 10 „Im Mühlthal“ im Stadtteil Hochstädten (unmaßstäblich)



Mit Verfügung vom 18.03.2014 (Aktenzeichen: III 31.2 - 61d 02/01-FNP) teilte das Regierungspräsidium Darmstadt mit, dass die 14. Flächennutzungsplanänderung genehmigt wurde. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde daraufhin am 29.04.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Die vorliegende Änderungsplanung ist somit aus dem FNP entwickelt.

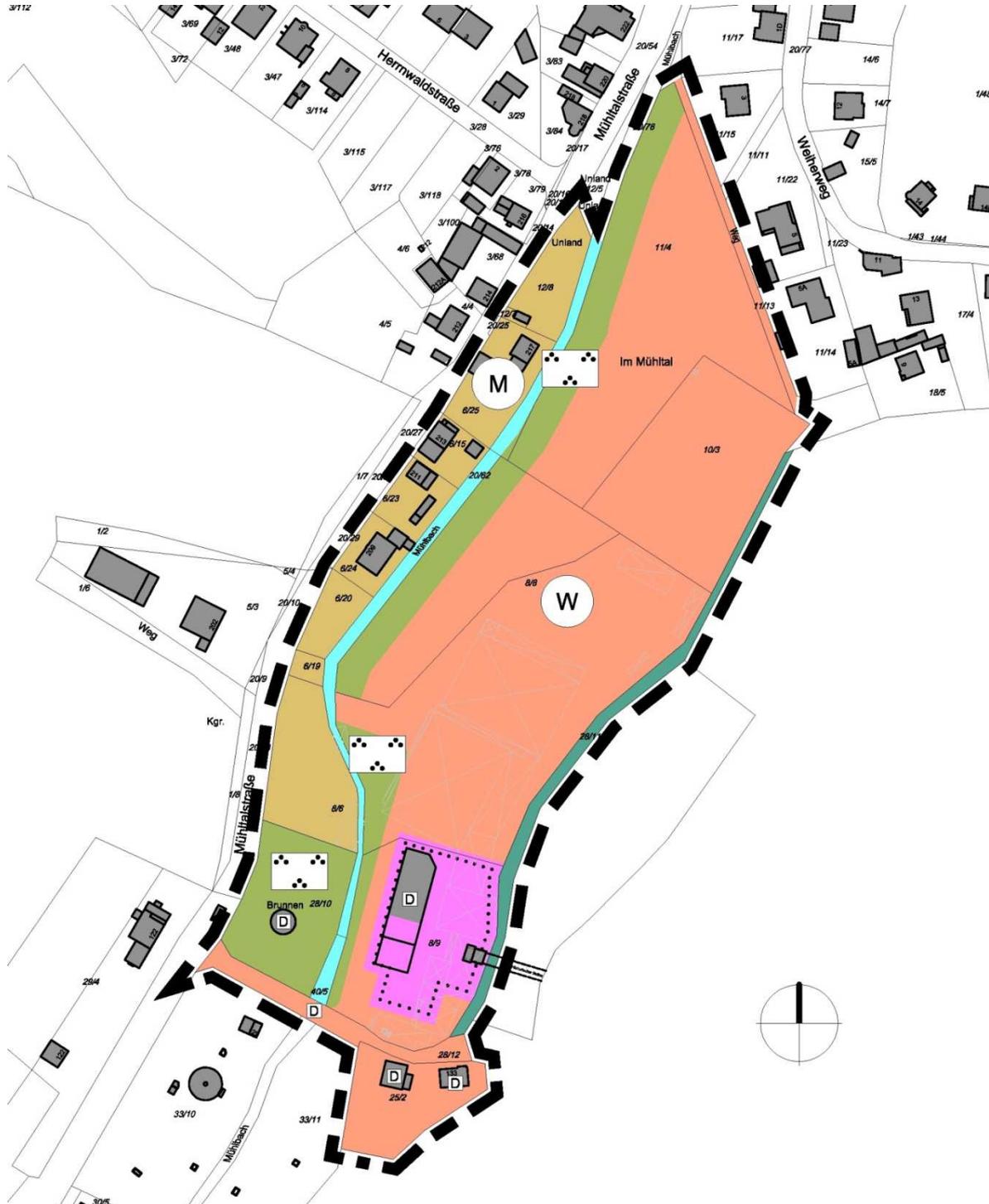


Abbildung 5: Ausschnitt aus der rechtswirksamen 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bensheim (unmaßstäblich)

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes BH 10 „Im Mühlthal“ im Stadtteil Hochstädten wird der am 07.08.2014 in Kraft getretene Bebauungsplan BH 10 „Im Mühlthal“ in dem entsprechenden Teilbereich überplant und ersetzt.



Abbildung 6: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan BH 10 „Im Mühlthal“ im Stadtteil Hochstädten (unmaßstäblich)

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten oder sonstigen Schutzgebieten.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete nach dem Hessischen Wassergesetz (HWG).

In der Umgebung des Plangebietes befindet sich westlich der Ortsdurchfahrt (Mühlthalstraße) ein Ausläufer des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebietes) Nr. 6217-305 „Kniebrecht, Melibocus und Orbishöhe bei Seeheim-Jugenheim, Alsbach und Zwingenberg“. Dieses reicht westlich der vorhandenen Wohnbebauung (Teilbereich mit der Kennziffer 2 im vorliegenden Bebauungsplan) bis an die Mühlthalstraße heran. Aufgrund der nur geringfügigen Verschiebung

gen der überbaubaren Flächen und Anpassung der Höhenlage des Plangebiets werden keine anderen Auswirkungen der Planung auf Umweltbelange und insbesondere das benachbarte FFH-Schutzgebiet ausgelöst, als es nach bisheriger Planung der Fall war.

#### **I.1.4 Erschließungsanlagen**

Die vorliegende Änderungsplanung erfordert keine Änderungen an den nach bisherigem Bebauungsplan festgesetzten Erschließungsflächen. Die Straßenhöhen gemäß der derzeit im Ausbau befindlichen Erschließungsplanung wurden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Nachdem die Straßenhöhe vor den Grundstücken als Bezugshöhe für die Festsetzung von Geländehöhe und Gebäudehöhen festgesetzt ist, sollen die nachrichtlich eingetragenen Höhenangaben der Straßenplanung bis zur späteren Fertigstellung der Straßen als Bezugshöhen für die bauaufsichtlichen Verfahren herangezogen werden.

#### **I.1.5 Denkmalschutz**

Die im Plangebiet des Ursprungsplans vorhandenen denkmalgeschützten Gebäude wurden im Bebauungsplan nachrichtlich entsprechend gekennzeichnet. Die Festsetzungen des Ursprungs-Bebauungsplanes wirken sich nicht negativ auf diese geschützten baulichen Anlagen aus. Die vorliegende geringfügige Verschiebung der überbaubaren Flächen bleibt ohne nennenswerte Auswirkungen auf die Belange der Denkmalpflege.

Auch wenn Bodenfunde im Plangebiet nicht bekannt sind, wird auch in der Änderungsplanung darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste), entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

#### **I.1.6 Wald**

An das Plangebiet grenzt im Osten ein bewaldeter Hangbereich an, der im Nahbereich der früheren Gewerbegebäude bereits vor einiger Zeit zum abgestuften Waldrand umgebaut wurde.

Die vorliegende geringfügige Verschiebung der Baufenster sowie geringfügige Erhöhung der Geländefläche hat keine Auswirkungen auf Belange des Waldes.

#### **I.1.7 Bodenschutz und Altlasten**

Gemäß der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ist das Grundstück „Mühlthalstraße 135“ des ehemaligen Geländes der Firma Marmorit als Altstandort (Eintrag zur Herstellung von Trockenmörtel und Betonsteinerzeugnissen) gekennzeichnet.

Der Planbereich wurde daher als Altfläche beprobt und eine orientierende Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse wurden der zuständigen Behörde (Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt des Regierungspräsidiums Darmstadt) vorgelegt und eine Stellungnahme angefordert. Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen ergaben sich von Behördenseite bislang keine Hinweise auf sanierungsbedürftige schädliche Bodenveränderungen. Weitergehende Untersuchungen wurden nicht gefordert. Das Gelände ist für eine Wohnfolgenutzung geeignet.

Die vorliegende geringfügige Verschiebung der Baufenster sowie geringfügige Erhöhung der Geländefläche hat keine Auswirkungen auf Belange des Bodenschutzes. Die zulässige Bodenversiegelung wird nicht verändert.

Dennoch wird darauf hingewiesen, dass bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, auf sensorische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten ist. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt (Dezer-nat IV/Da 41.5), zu informieren.

### **I.1.8 Verkehrliche Belange**

Die vorliegende Änderungsplanung hat gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan keine veränderten Auswirkungen auf die verkehrlichen Belange, weshalb hier auf eine Darstellung dieser Belange verzichtet werden kann. Im Rahmen des ursprünglichen Bauleitplanverfahrens wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, welches zeigte, dass die Anbindungen des Plangebietes an die Mühlthalstraße (L 3103) leistungsfähig sind. Auf die Begründung der Ursprungsplanung und das Verkehrsgutachten wird verwiesen.

### **I.1.9 Wasserwirtschaftliche Belange**

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes hat gegenüber der Ursprungsplanung keine veränderten Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange, weshalb hier auf eine Darstellung dieser Belange verzichtet werden kann. Mit der Planung ist keine bauliche Nachverdichtung oder Änderung der Entwässerungsplanung verbunden. Auf die Begründung der Ursprungsplanung wird verwiesen.

## **I.2 Festsetzungen der Bebauungsplanänderung**

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erläutert und begründet, sofern dies nicht bereits an anderer Stelle der Begründung erfolgt.

### **I.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

An den Festsetzungen bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung wird durch das vorliegende Bauleitplanverfahren nichts geändert. Und auch die festgesetzten Werte für die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse werden unverändert in die Änderungsplanung übernommen.

Die Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Höhe der Gebäude bleibt grundsätzlich unverändert, wobei aufgrund des nunmehr leicht in Richtung Wald ansteigenden festgesetzten Geländes die Bezugshöhen der Festsetzung neu bestimmt werden müssen. Als Bezugshöhe wird die festgesetzte Geländehöhe in Mitte des Baufensters bestimmt. Hierdurch dürfen die Gebäude der zweiten Bauzeile gegenüber denen der ersten Zeile leicht erhöht errichtet werden. Gegenüber dem festgesetzten Gelände sind die wirksamen Gebäudehöhen beider Bauzeilen aber gleich.

Es werden im Bereich der Änderungsplanung Auffüllungen der Baugrundstücke mit einer maximal zulässigen Höhe vom 1,50 m an der hinteren Baugrenze des hinterliegenden Baugrundstücks (siehe Punkt B in den Systemschnitte 1 und 2) festgesetzt. Diese neu zu schaffende Geländehöhe der Baugrundstücke wird über eine Gestaltungsfestsetzung konkretisiert, um einen homogenen Geländeverlauf zu gewährleisten.

### **I.2.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**

Es werden keine Veränderungen bei den Festsetzungen der Bauweise vorgenommen. So ist weiterhin für das „Reine Wohngebiet“ in der Teilfläche 1b eine Bebauung mit Einzelhäusern in

der offenen Bauweise festgesetzt, um eine lockere bauliche Struktur bei geringer baulicher Dichte zu gewährleisten. Die Gebäude sind unter Wahrung der Abstandsflächen nach § 6 HBO zu errichten, wobei dies in Bezug zu den geplanten Grundstücksgrenzen bereits durch die Lage und die Abmessungen der Baufenster gewährleistet ist.

Im Geltungsbereich wird unverändert die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude begrenzt. Hierdurch wird die Wohndichte gering gehalten, was sich positiv auf die Wohnqualität auswirken wird.

### **I.2.3 Festsetzungen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft**

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan textlich festgesetzten Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe im Plangebiet werden unverändert übernommen. Da auch das für die Bodenversiegelung bestimmende Maß der baulichen Nutzung (GRZ) nicht verändert wird, kommt es durch die Änderungsplanung nicht zu weitergehenden Eingriffen.

### **I.2.4 Sonstige Festsetzungen und Hinweise**

Das in der Planzeichnung eingetragene Geh- und Fahrrecht im Bereich des Flurstücks Nr. 10/5 wird zugunsten des Hinterliegergrundstücks (Flurstück Nr. 10/6) festgesetzt. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde die Lage der Garagenfläche des hinterliegenden Grundstückes in den nördlichen Bereich verschoben, um den nach Süden ausgerichteten Garten zu optimieren. Da das angrenzende Grundstück Nr. 11/4 für die vorgesehene Erschließungsplanung derzeit nicht zur Verfügung steht, ist die öffentliche Erschließungsfläche an der Stelle für eine Durchfahrt zu schmal. Um eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit für das Hinterliegergrundstück zu schaffen, wurde die Festsetzung eines Geh- und Fahrrechts an dieser Stelle erforderlich. Auch das belastete Grundstück Nr. 10/5 nutzt diese Fläche als Zufahrt zur eigenen Garagenfläche und erfährt insofern keine wesentlichen Nachteile. Bei Realisierung der Erschließung gemäß ursprünglichem Gesamtplan (im Teilbereich II) kann auf das Geh- und Fahrrecht wieder verzichtet werden.

Auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde im Beteiligungsverfahren zur Planung wurde in der Festsetzung zur Dachflächengestaltung konkretisierend festgestellt, dass für Garagen und Carports neben den in der Festsetzung bereits genannten Dachmaterialien für geneigte Dächer ausdrücklich auch begrünte Flachdächer aufgrund ihres ökologischen Vorteils gegenüber anderen Dachmaterialien zulässig sind.

Die sonstigen Festsetzungen und Hinweise der Ursprungsplanung werden im Übrigen unverändert in die Änderungsplanung übernommen.

## **I.3 Bodenordnende Maßnahmen**

Eine Bodenneuordnung entsprechend der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen ist vorgesehen.

## **II. Belange von Natur und Landschaft**

Die vorliegende Bebauungsplanänderung hat unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes und der daraus unverändert übernommenen Festsetzungen zur Minimierung der Umweltbeeinträchtigungen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist kein Umweltbericht erforderlich.

Ungeachtet der formalen Anforderungen sind mit den Planänderungen auch inhaltlich keine anderen als die nach der Ursprungsplanung zulässigen Eingriffe ermöglicht.

Die Bebauungsplanänderung berührt nicht die Grundzüge des rechtskräftigen Bebauungsplanes BH 10 „Im Mühlthal“. Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Alle im Ursprungsplan getroffenen Festsetzungen, die der Minimierung oder dem Ausgleich von Eingriffen dienen, werden in der Änderungsplanung übernommen, soweit sie das vorliegende Plangebiet betreffen. Da sich die nutzungsbedingten Eingriffe durch die vorliegende Planänderung nicht erhöhen, sind die Umweltbelange nach wie vor angemessen und umfangreich berücksichtigt. Das gilt insbesondere auch für die Belange des Arten- und Biotopschutzes.

Auf die der Begründung zum Ursprungsbebauungsplan BH 10 „Im Mühlthal“ beigefügten Fachbeiträge zu den Umweltbelangen wird an dieser Stelle verwiesen. Weitergehende Ausführungen zu den Umweltbelangen werden aufgrund der nur geringfügigen Änderungen gegenüber der Ursprungsplanung für nicht erforderlich erachtet.

Auf den Flächen des Bebauungsplangeltungsbereichs wurden die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen (Einsammeln von Gelbbauchunken und Planieren der vormals bestehenden kleineren Senken) bereits vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten durchgeführt. Derzeit laufen umfangreiche Erschließungsarbeiten, aufgrund derer ein Wiedereinwandern der Gelbbauchunken auszuschließen ist. Vorkommen der Zauneidechse wurden im Rahmen der Erstellung des Artenschutzfachbeitrags zum Ursprungsbebauungsplan und auch in den nachfolgenden Ortsbegehungen (u.a. zur Einsammlung der Gelbbauchunken) nicht festgestellt, so dass in den Bauflächen nicht von entsprechenden Tiervorkommen auszugehen ist.

Eine aktuelle Bestanderfassung hinsichtlich des Artenschutzes wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung aufgrund der Aussagen des Artenschutzfachbeitrags aus dem Ursprungsbebauungsplan und der seitherigen Nachbeobachtungen nicht für erforderlich erachtet. Unter Berücksichtigung der damaligen Ergebnisse der Artenschutzbetrachtungen erscheint eine Nachsuche auch deshalb nicht erforderlich, weil sich die örtliche Biotopausstattung (Gelbbauchunkensenken und erfolgte Rodung von Bäumen ausgenommen) seit der Erstellung des Fachbeitrags auch nicht mehr verändert hat. Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde im Beteiligungsverfahren folgend, wurden allgemeine Hinweise zu den Belangen des Artenschutzes, zu Verbotstatbeständen nach BNatSchG und zu den entsprechenden Pflichten der jeweiligen Bauherrschaft im Textteil des Bebauungsplans ergänzt.

### **III. Planverfahren und Abwägung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim hat in ihrer Sitzung am 18.12.2014 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes BH 10 „Im Mühlthal“ im Stadtteil Hochstädten gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 22.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung berührt nicht die Grundzüge des rechtskräftigen Bebauungsplanes BH 10 „Im Mühlthal“ im Stadtteil Hochstädten, weshalb das Verfahren auf Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird. Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Vogelschutzgebiete etc.) vor. Die Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind somit gegeben. Eine Umweltprüfung ist hiernach nicht vorzunehmen.

Die für das Verfahren nach § 13 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) erfolgt nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 05.01.2015 bis einschließlich 06.02.2015. Die entsprechende ortsübliche Bekanntmachung erfolgte zusammen mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 22.12.2015.

Die von der Planung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.12.2014 über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 30.01.2015 gegeben.

Im Zuge der Abwägung aller zu berücksichtigender Belange untereinander und gegeneinander beschloss die Stadtverordnetenversammlung über die Berücksichtigung oder Zurückweisung der vorgebrachten Einwendungen und Hinweise im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Dies führte im Wesentlichen zur Konkretisierung und Ergänzung von Hinweisen zum Planvollzug sowie zur Ergänzung der Begründung.

Die Bebauungsplanänderung konnte nach Abwägungsentscheidung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim am 21.05.2015 im Übrigen unverändert gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes BH 10 „Im Mühlthal“ im Stadtteil Hochstädten, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung, trat durch die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.